

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriepark Nohra" in der Gemeinde Grammetal / OT Nohra.

Beschluss 65/2021 des Gemeinderats vom 27.10.2021

Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 7 der Gemarkung Nohra: 598/2, 598/3, 599/2, 599/3, 600/1, 605/4, 605/5, 605/6, 610, 611/1 und 611/2

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger Fa. Hagedorn Revital GmbH einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, indem sich der Vorhabenträger zur Kostentragung für alle notwendigen Planungsleistungen für die Bebauungsplanaufstellung und ggf. noch erforderlichen Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die in der Anlage befindliche Karte (Anlage 1) mit der zeichnerischen Umgrenzung des Plangebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage zu Beschluss 65/2021



Grammetal, 28.10.2021

Der Bürgermeister
Im Original gezeichnet
Roland Bodechtel